



GEHWEG	FAHRBAHN	GRÜN
1.50	4.50	1.00
7.00		

STRASSENPROFIL A

GLEICHBERECHTIGUNGSFLÄCHE	GRÜN
6.00	1.00
7.00	

STRASSENPROFIL B

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>FESTSETZUNGEN</b>		
WS	Kleinstsiedlungsgebiete	§ 2 BauNVO
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 9 (1) 1 BauGB
MD	Dorfgebiete	§ 9 (1) 1 BauGB
0.2	Grundflächenzahl	§ 9 (1) 1 BauGB
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 BauNVO
O	offene Bauweise	§ 9 (1) 1 BauGB
△	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
△ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
—	Baulinie	§ 23 BauNVO
—	Baugrenze	§ 9 (1) 2 BauGB
■	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 (1) 2 BauGB
F	Feuerwehr	§ 9 (1) 5 BauGB
■	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) 10 BauGB
■	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
■	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) 11 BauGB
P	öffentliche Parkfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
—	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 (1) 11 BauGB
■	öffentliche Grünflächen Straßenbegleitgrün	§ 9 (1) 15 BauGB
■	Wasserflächen	§ 9 (1) 16 BauGB
■	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 (1) 18 BauGB
■	Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) 25 BauGB
●	zu erhaltende Bäume	§ 9 (1) 25 BauGB
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans	§ 9 (7) BauGB
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
■	vorhandene bauliche Anlagen	
■	künftig entfallende bauliche Anlagen	
12	Flurstücksbezeichnungen	
○	vorhandene Grundstücksgrenzen	
---	möglicher Zuschnitt von Grundstücksgrenzen	
36	Höhenlinie über NN	
△	Sichtwinkel	
5	Maßzahl	
+	Teilgebiet	

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
■	Kulturdenkmal	§ 9 (6) BauGB
■	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 1 (2) DschG
■	Landschaftsschutzgebiet	§ 9 (6) BauGB
■	Waldschutzstreifen	§ 18 LNatSchG
△		§ 32 (5) LWaldG

**TEIL B - Text zum Bebauungsplan**

1. **Sichtwinkel**  
Bauliche Anlagen und Pflanzungen dürfen in Sichtwinkeln 0,90 Meter Höhe über der Oberfläche der angrenzenden Straßen nicht überschreiten.

2. **Landschaftspflege**  
Der vorhandene Bestand an Bäumen ist zu erhalten und bei natürlichem Abgang in gleicher Anzahl zu ersetzen.

Nr. 1 bis Nr. 2 Eiche  
Nr. 3 bis Nr. 19 Kastanie  
Nr. 20 Ulme  
Nr. 21 bis Nr. 23 Pappel  
Nr. 24 bis Nr. 28 Esche  
Nr. 29 Lärche

**TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1:1000**  
Es gilt die BauNutzungsverordnung - BauNVO 1990

Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig - Holstein		
Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte -	Datum: 02.06.2000	Katasteramt Kiel Mercatorstraße 5
Maßstab: 1:1000, (entstanden aus Inselkarte 1:1000)		24.106 Kiel
Gemarkung: Westensee		Flur: 04.31-1830
Flur: 2	Flurstücknummer: 40 / 10	Fax: 04.31-1832190

Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung nur mit Zustimmung der ausstellenden Behörde oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i. d. F. vom 29.06.1982).

**GEMEINDE WESTENSEE**  
**SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 12 FÜR DAS GEBIET "DORFKERN WROHE"**

Umgrenzung des Plangeltungsbereichs:

- Im Osten durch die Dorfstraße und den Seeweg,
- im Süden durch die Umgehungsstraße.
- im Westen durch die Dorfstraße und die westliche Grenze der Bebauung,
- im Norden durch die nördliche Grenze der Bebauung,

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04. Februar 2003 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 für das Gebiet Dorfkern Wrohe, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

- Verfahrensvermerke**
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.07.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 12.10.1998 bis zum 27.10.1998 erfolgt.
  2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Absatz 1 Satz 1 BauGB ist am 27.10.1998 durchgeführt worden.
  3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.02.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
  4. Die Gemeindevertretung hat am 28.01.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung genehmigt.
  5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.09.2002 bis zum 10.10.2002 während der Dienststunden der Amtsverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 26.08.2002 bis zum 02.09.2002 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
  6. Die Gemeindevertretung hat am 30.06.2002 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
  7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.09.2002 bis zum 10.10.2002 während der Dienststunden der Amtsverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 26.08.2002 bis zum 02.09.2002 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
  8. Der katastermäßige Bestand am 6.12.02 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
  9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.02.2003 und am 04.02.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.02.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.02.2003 gebilligt.
  11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
  12. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom bis zum 18.07.03 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.07.2003 in Kraft getreten.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.07.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 12.10.1998 bis zum 27.10.1998 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Absatz 1 Satz 1 BauGB ist am 27.10.1998 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.02.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 28.01.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung genehmigt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.09.2002 bis zum 10.10.2002 während der Dienststunden der Amtsverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 26.08.2002 bis zum 02.09.2002 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat am 30.06.2002 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.09.2002 bis zum 10.10.2002 während der Dienststunden der Amtsverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 26.08.2002 bis zum 02.09.2002 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
8. Der katastermäßige Bestand am 6.12.02 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.02.2003 und am 04.02.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.02.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.02.2003 gebilligt.
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
12. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom bis zum 18.07.03 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.07.2003 in Kraft getreten.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.07.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 12.10.1998 bis zum 27.10.1998 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Absatz 1 Satz 1 BauGB ist am 27.10.1998 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.02.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 28.01.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung genehmigt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.09.2002 bis zum 10.10.2002 während der Dienststunden der Amtsverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 26.08.2002 bis zum 02.09.2002 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat am 30.06.2002 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.09.2002 bis zum 10.10.2002 während der Dienststunden der Amtsverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 26.08.2002 bis zum 02.09.2002 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
8. Der katastermäßige Bestand am 6.12.02 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.02.2003 und am 04.02.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.02.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.02.2003 gebilligt.
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
12. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom bis zum 18.07.03 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.07.2003 in Kraft getreten.

Die Bürgermeisterin

Biele  
Die Bürgermeisterin 11. März 2003

Biele  
Die Bürgermeisterin 11. März 2003

Biele  
Die Bürgermeisterin 11. März 2003

Biele  
Die Bürgermeisterin 11. März 2003

Biele  
Die Bürgermeisterin 11. März 2003

Biele  
Die Bürgermeisterin 11. März 2003

Biele  
Die Bürgermeisterin 11. März 2003

Biele  
Die Bürgermeisterin 11. März 2003

Biele  
Die Bürgermeisterin 11. März 2003

Biele  
Die Bürgermeisterin 11. März 2003

Biele  
Die Bürgermeisterin 11. März 2003

Biele  
Die Bürgermeisterin 11. März 2003

Biele  
Die Bürgermeisterin 11. März 2003

Biele  
Die Bürgermeisterin 11. März 2003

Biele  
Die Bürgermeisterin 11. März 2003